

S A T Z U N G

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe F R I E S O Y T H E e.V.

§ 1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Friesoythe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft „Landesverband Niedersachsen e.V. und des DLRG-Bezirks 01.-Münsterl. e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Vereinssitz ist Friesoythe.

§ 2

(Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Old-Münsterl. e.V. selbständige Organisation. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3
(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Oldenburg-Münsterland e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG-Bezirks oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.
9. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

§ 4
(Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5
(Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe in den Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V.
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 - j. Festlegung der Beitragshöhe.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V.
3. a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. zusammen.
b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs. 3 und 4.
4. a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
b. Zur Jahreshauptversammlung muß der/die Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

§ 6.

(Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirks Oldenburger Münsterl. e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - c. SchatzmeisterIn oder StellvertreterIn,
 - d. zwei Technische LeiterInnen,
 - e. JugendwartIn oder ein(e) StellvertreterIn.Er kann erweitert werden höchstens um
 - f. Arzt/Ärztin oder StellvertreterIn,
 - g. LeiterIn der Öffentlichkeitsarbeit oder StellvertreterIn,
 - h. JustitiarIn oder StellvertreterIn,
 - i. bis zu drei BeisitzerInnen.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5 Abs.1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. SchatzmeisterIn oder StellvertreterIn dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte be- rufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständig Vorstandsmitgliedes.

§ 7

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V.
und zum übergeordneten Bezirk)

1. a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Fries.e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2. a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des über- geordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordnete Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesell- schaft e.V. , des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLG sowie des übergeordneten Bezirks haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe d DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber d übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von den Organen d Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des überge- ordneten Bezirks verlangt worden sind.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirk festgesetzt.
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierte der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeits- termin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
b. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
b. Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
7. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

8. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
9. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V. wahrnehmen.
10. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 9

(Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Friesoythe e.V.
7. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Fries. e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung und sonstige Veröffentlichungen darin erfolgen.

§ 10

(Warenzeichen und Material)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München wahrenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

Niederschrift der 1. Satzungsänderung der DLRG-OG Friesoythe

Die am 21.2.1989 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-OG Friesoythe beschlossene neue Vereinssatzung ist am 15.3.1989 dem Finanzamt Cloppenburg zwecks Steuerbefreiung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke eingereicht worden. Mit Schreiben vom 17.4.1989 verlangt das Finanzamt für die Gewährung der Steuerbefreiung eine Satzungsänderung in zwei Punkten.

Aufgrund des § 12 Ziffer 3 der Satzung vom 21.2.1989 ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selber mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

Aufgrund der Ermächtigung hat der Vorstand in seiner Vorstandssitzung vom 2. Mai 1989 folgende Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

§ 2 Nr. 1

Nach dem 1. Satz wird folgender Satz eingefügt:

" Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. "

§ 13 Nr. 2

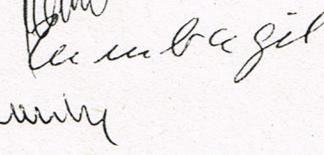
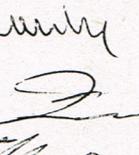
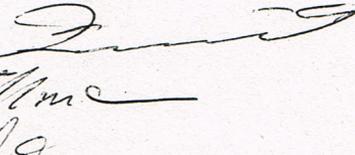
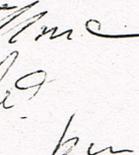
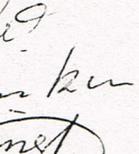
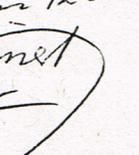
Der Satz der Nr. 2 wird um folgenden Halbsatz erweitert:

; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

M. Meinet

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| 1. Anne Laube | 1. Vorsitzende |
| 2. Heinz-Gerd Kramer | stellvertr. Vorsitzender u. RFÖ |
| 3. Irmgard Zumbrägel | Schatzmeister |
| 4. Heiner Laube | stellvertretender Schatzmeister |
| 5. Hermann Zumbrägel | Techn. Leiter |
| 6. Dieter Höffmann | Techn. Leiter |
| 7. Matthias Raker | Jugendwart |
| 8. Maria Brinkmann | Stellv. RFÖ |
| 9. Ursel Steinert | Beisitzer |
| 10. Harald Bührmann | Beisitzer |

- | | | |
|-----|-------------------|---|
| 1. | Anne Laube |  |
| 2. | Heinz-Gerd Kramer |  |
| 3. | Irmgard Zumbrägel |  |
| 4. | Heiner Laube |  |
| 5. | Hermann Zumbrägel |  |
| 6. | Dieter Höffmann |  |
| 7. | Matthias Raker |  |
| 8. | Maria Brinkmann |  |
| 9. | Ursel Steinert |  |
| 10. | Harald Bührmann |  |

Niederschrift der 2. Satzungsänderung der DLRG-OG Friesoythe

Die am 21.2.1989 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-OG Friesoythe beschlossene Satzung mit der 1. Satzungsänderung vom 2. Mai 1989 wird auf Verlangen des DLRG-LV-Niedersachsen e.V. (Schreiben vom 21.2.1990) wie folgt geändert.

Aufgrund des § 12 Ziffer 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vorstand des LV Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden, selber mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Aufgrund der Ermächtigung hat der Vorstand in seiner Vorstandssitzung vom 3.4.1990 folgende Satzungsänderung einstimmig beschlossen:

§ 3 der Satzung wird um eine Ziffer 9 erweitert mit folgendem Wortlaut:

"Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird."

§ 8 der Satzung wird um eine Ziffer 10 erweitert mit folgendem Wortlaut:

"Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen."

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| 1. Anne Laube | 1. Vorsitzende |
| 2. Heinz-Gerd Kramer | stellvertr. Vorsitzender und RFÖ |
| 3. Irmgard Zumbrägel | Schatzmeister |
| 4. Heiner Laube | stellvertretender Schatzmeister |
| 5. Hermann Zumbrägel | Techn. Leiter |
| 6. Dieter Höffmann | Techn. Leiter |
| 7. Matthias Raker | Jugendwart |
| 8. Maria Brinkmann | stellvertretende RFÖ |
| 9. Ursel Steinert | Beisitzer |
| 10. Harald Bührmann | Beisitzer |

1. Anne Laube
2. Heinz-Gerd Kramer
3. Irmgard Zumbrägel
4. Heiner Laube
5. Hermann Zumbrägel
6. Dieter Höffmann
7. Matthias Raker
8. Maria Brinkmann
9. Ursel Steinert
10. Harald Bührmann

Bekanntgabe der 3. Satzungsänderung

Nach § 12 Abs. 3, Satz 2 haben wir auf Veranlassung des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen unsere Satzung wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4b wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.“

§ 8 Abs. 3a wird ergänzt:

„Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepartnern und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.“